

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Özlem Ünsal und Kai Vogel (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologier und Tourismus (MWVATT)

Parkausweise für Bewohner/innen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebühren-Nr. 265 kann für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner 10,20 Euro bis 30,70 Euro pro Jahr erhoben werden. Gemäß § 6 Absatz 3 GebOSt ist die Gebühren-Nummer 265 der Anlage nicht anzuwenden, soweit die Landesregierung eine Gebührenordnung nach § 6a Absatz 5a Satz 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlässt oder diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Absatz 5a Satz 5 StVG weiter übertragen wird und soweit dieser auf dieser Grundlage eine Gebührenordnung erlässt.

- 1. Beabsichtigt die Landesregierung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel auf Grundlage von § 6a Absatz 5a Satz 1 StVG Gebühren zu erheben und hierfür nach § 6a Absatz 5a Satz 2 StVG eigene Gebührenordnungen zu erlassen?
- 2. Beabsichtigt die Landesregierung alternativ die Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Sätze 1 bis 4 StVG durch Rechtsverordnung an die Kommunen weiter zu übertragen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen konkreten Inhalten?
- 3. Falls eine Inanspruchnahme der Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Sätze 1 bis 4 StVG zum Erlass von eigenen Gebührenordnungen und/oder eine Übertragung dieser Regelungskompetenz an die Kommunen von Seiten des Landes nicht angedacht ist, welche Gründe liegen hierfür vor?

Antwort:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen auf Basis von § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebühren nach Maßgabe der Gebühren-Nr. 265 der Anlage zur GebOSt erheben. Insoweit besteht keine Rechtslücke, die die Landesregierung zur umgehenden Schaffung einer Gebührenverordnung bzw. zur Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auf Basis der durch Gesetz vom 29. Juni 2020 neu geschaffenen Ermächtungen in § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz zwingt. Die Landesregierung beabsichtigt aber in den Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden einzutreten, um die Erforderlichkeit entsprechender Schritte und ggf. deren konkrete Ausgestaltung zu erörtern.